

Verordnung
des Gemeinderates betreffend
der Übernahme von
Bestattungskosten mittelloser
Personen

Inhaltsverzeichnis

Grundsatz.....	3
Berechtigung	3
Verfahren	3
Umfang der unentgeltlichen Bestattung	3
Rückerstattung / Erbschaftsausschlagung	4
Inkrafttreten	4

Auf Grundlage des Friedhofreglements vom 03.06.2019 erlässt der Gemeinde folgende Regelungen zur schicklichen Bestattung:

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Eine verstorbene Person hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf ein schickliches Begräbnis, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist (Art. 7 Bundesverfassung).</p> <p>² Die Übernahme der Bestattungskosten einer verstorbenen Person ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind direkte Nachkommen (Kinder, Enkel), Eltern und Geschwister der verstorbenen Person.</p>
Berechtigung	<p>Art. 2 ¹ Hatte eine verstorbene Person ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lützelflüh, so können die nahen Angehörigen die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde beantragen, sofern</p> <p>a) die Bestattungskosten nicht durch das Nachlassvermögen der verstorbenen Person gedeckt werden können (Nachlassvermögen <CHF 5'000.00) und</p> <p>b) die Übernahme der Bestattungskosten für die nahen Angehörigen eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeutet (Beurteilung sinngemäss nach SKOS-Richtlinien, Kapitel Familienrechtliche Unterstützungspflicht/Verwandtenunterstützung).</p> <p>² Falls keine nahen Angehörigen vorhanden sind, kann die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde beantragt werden, sofern die Bestattungskosten nicht durch das Nachlassvermögen der verstorbenen Person gedeckt werden können (Nachlassvermögen <CHF 5'000.00).</p>
Verfahren	<p>Art. 3 ¹ Die Bestattungsunternehmen, die Siegelungsbeamten oder die Mitarbeitenden der Präsidialabteilung orientieren die Angehörigen über die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten und die Möglichkeit zur Gesuchstellung um Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde.</p> <p>² Sofern die Angehörigen die Übernahme der Bestattungskosten durch die Gemeinde verlangen, haben sie dies mittels einem Gesuch bei der Gemeindeschreiberei zu beantragen.</p> <p>³ Das Ratsbüro entscheidet über die Gesuche. Es ist berechtigt, bei anderen Amtsstellen Informationen einzuholen, welche für den Entscheid dienlich sind.</p>
Umfang der unentgeltlichen Bestattung	<p>Art. 4 ¹ Die unentgeltliche Bestattung umfasst</p> <p>a) einen einfachen Holzsarg und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Ankleiden)</p> <p>b) die notwendigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Krematorium, Friedhof)</p> <p>c) allenfalls die Kremation (inkl. Urne)</p> <p>d) Bestattung in einem Reihen- oder Urnengrab oder auf dem Gemeinschaftsgrab</p> <p>e) zwingend notwendige Formalitäten, soweit diese nicht zeitgerecht durch Angehörige erledigt werden können</p> <p>² Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall</p> <p>a) Trauerzirkulare und Todesanzeigen</p> <p>b) Abdankungsfeier / Grebt</p> <p>c) Blumenschmuck</p>

d) Grabstein und Grabunterhalt

e) weitere von Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen (z.B. Betreuung der Angehörigen durch Bestattungsunternehmen, Erledigung der Formalitäten)

³ Über die Übernahme von weiteren, in Abschnitt 1 und 2 nicht genannten Kosten durch die Gemeinde entscheidet im Einzelfall das Ratsbüro.

Rückerstattung /
Erb-
schaftsausschlagung

Art. 5 ¹ Sofern durch falsche Angaben oder Unterschlagung von Tatsachen Leistungen der Gemeinde erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.

² Im Falle einer Erbschaftsausschlagung sind die erbrachten Leistungen der Gemeinde durch die Finanzabteilung im Konkursverfahren als Forderung einzureichen.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung wurden vom Gemeinderat am 11.06.2019 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Lützelflüh, 12. Juni 2019

Gemeinderat Lützelflüh

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig.

Andreas Meister

sig.

Ruedi Berger